

HAUS DER WIRTSCHAFT
Am Schillertheater 2
10625 Berlin

An unsere Mitgliedsverbände
An unsere korrespondierenden Mitglieder

Tel.: +49 (0)30 310 05 - 104
Fax: +49 (0)30 310 05 - 190
www.uvb-online.de

Bearbeiter:
Alexander Schirp
schirp@uvb-online.de

Datum:
26.03.2020 Sp-cz

RUNDSCHREIBEN – U 41/2020

Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen - Aktuelle Entwicklungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ergänzung unseres Rundschreibens vom 25. März 2020 informieren wir Sie nachfolgend über aktuelle Entwicklungen bei der Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen, die der BDA vom GKV-Spitzenverband mitgeteilt worden sind.

- Frist für die Stellung des Antrags auf Beitragsstundung bei den Krankenkassen bzw. Einzugsstellen ist der 26. März 2020. Fristversäumnisse - jedenfalls für den Monat März - sollen jedoch nicht zum Nachteil der Unternehmen gehen. Mit anderen Worten: Die Antragstellung sollte so schnell wie möglich erfolgen.
- Verantwortlich für die Abwicklung der Beitragsstundung sind die jeweiligen Krankenkassen bzw. Einzugsstellen, die ihnen auch Auskunft zur Antragstellung und zum Prozedere geben können, wobei hier kassenindividuelle Unterschiede bestehen können.
- Entgegen dem Rundschreiben des GKV-Spitzenverbandes vom 24. März 2020 sollen die neuen besonderen Regelungen für die Beitragsstundung - wie auch im Gesetz vorgesehen - nur für zwei Monate gelten (März und April) und nicht für drei Monate (März bis Mai).

Anliegend überreichen wir Ihnen zur Kenntnis die Pressemitteilung des GKV-Spitzenverbandes.

Mit freundlichen Grüßen

VEREINIGUNG DER UNTERNEHMENSVERBÄNDE
IN BERLIN UND BRANDENBURG E.V.
Die Geschäftsführung

Amsinck

Anlage